

Niederschrift

über die 1. Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am Donnerstag, den 12.02.2015, um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses (1. Stock, Zi.Nr. 100), Ullasstr. 22.

Anwesend:

Vorsitzender

Bisping, Benedikt

Ausschussmitglieder

Deuerlein, Rainer

Sopolidis, Nikos

Weber, Manfred

Auernheimer, Johannes

Auernheimer, Jutta

Schweikert, Georg

Raile, Sabine

Vogel, Erika

Lang, Thomas

Schmidt, Hans

Herrmann, Karl-Heinz

von der Verwaltung

Schriefer, Roland

Taubmann, Udo

Schriftführer

Wörner, Thomas

Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Maschler, Norbert

Eryazici, Ahmet

Seitz, Martin Dr.

Vorsitzender eröffnet die Sitzung und begrüßt die Damen und Herren des Kultur- und Sportausschusses und die Mitglieder der Verwaltung zur 1. Sitzung in diesem Jahr. Die Einladung ist fristgerecht ergangen. Mit dem Inhalt der Tagesordnung besteht Einverständnis. Das Gremium ist beschlussfähig.

ÖFFENTLICH

1 Freibad - Neufassung der Gebührensatzung

Dritter Bürgermeister Lang schlägt folgende alternative Gebührengestaltung vor:

Erwachsene	
Einzelkarte	3,50 €
Einzelkarte ab 16 Uhr	3,00 €
Zehnerkarte	30,00 €
Dauerkarte	45,00 €

Kinder bis 16, Schüler, Azubis, Studenten	
Einzelkarte	1,50 €
Einzelkarte ab 16 Uhr	1,20 €
Zehnerkarte	12,00 €
Dauerkarte	22,50 €

Rentner	
Einzelkarte	2,00 €
Einzelkarte ab 16 Uhr	1,60 €
Zehnerkarte	16,00 €
Dauerkarte	30,00 €

Familien	
Familiendauerkarte	95,00 €

Gemäß der Geschäftsordnung wurde über den Vorschlag der Verwaltung (weitergehend) zuerst abgestimmt.

Beschluss:

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Stadtrat:
Der Stadtrat beschließt

die Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Lauf a.d. Pegnitz mit Wirkung vom 01.04.2015 wie folgt neu zu fassen:

”



Gebührensatzung

für das Freibad der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Vom (Datum der Ausfertigung)

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4.4.1993 (GVBl S. 264) folgende

Gebührensatzung

für das Freibad der Stadt Lauf a.d.Pegnitz:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Freibades werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das städtische Freibad benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von §§ 4 ff dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Eintrittsgebühren sind beim Passieren des Eingangs (Kassenschalter), Gebühren für Mehrfach- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit ihrer Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4

Geltungsdauer und Ausweisungspflicht

- (1) Tageskarten und eingelöste Einzeltageskarten der Zehnerkarten gelten für eine einmalige, ununterbrochene Aufenthaltsdauer, längstens bis zum Betriebsschluss des (Ein-) Lösungstages.
- (2) Einzeltageskarten einer Zehnerkarte können im Jahr des Erwerbes und der nachfolgenden Badesaison eingelöst werden. Dies gilt auch bei einer Gebührenerhöhung während dieses Zeitraums. Nicht eingelöste Einzeltageskarten einer Zehnerkarte verlieren anschließend ihre Gültigkeit.
- (3) Dauerkarten gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Dauerkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (4) Bei Gebührenerhöhungen während des jeweiligen Geltungszeitraums bleiben die Dauerkarten bis zum Ende des jeweiligen Geltungszeitraums gültig.
- (5) Dauerkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 5

Gebührenarten und Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren (einschließlich Umsatzsteuer) werden wie folgt festgesetzt:

a) Tageskarten:

Eintrittsgebühren für eine ununterbrochene Aufenthaltsdauer, längstens bis zum Betriebsschluss des Lösungstages

aa) für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben 4,00 €

ab) für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage, ab 16.00 Uhr 3,30 €

ac) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 1,70 €

ad) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage, ab 16.00 Uhr 1,30 €.

b) Zehnerkarten:

ba) für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben 33,00 €

bb) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 13,00 €.

c) Saisondauerkarten:

ca) für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben 50,00 €

cb) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 25,00 €

cc) für Familien (vgl. § 8) 100,00 €

cd) für Teilfamilien (vgl. § 8) 75,00 €.

(2) In diesen Eintrittsgebühren ist die Benutzung der Wechselkabinen und der Garderobenschränke (Schließfächer) während des Freibadbesuches enthalten.

(3) Die Badegäste sind verpflichtet, die Eintrittskarten bis zum Verlassen des Freibads aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Ermäßigte Gebührensätze

(1) Die ermäßigten Gebühren (einschließlich Umsatzsteuer) werden wie folgt festgesetzt:

a) für Rentner und Inhaber von Ehrenamtskarten:

Tageskarten 2,00 €

Tageskarten von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage, ab 16.00 Uhr 1,60 €

Zehnerkarten 16,00 €

Saisondauerkarten 30,00 €.

Als Rentner gelten solche Personen, die Rente erhalten und einen Rentenausweis vorlegen können.

b) für Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Junge Menschen die den Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ausüben,

Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %, Bezieher von Arbeitslosengeld, Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt wie der Grundsicherung im Alter nach dem Bundessozialhilfegesetz und Bundesversorgungsgesetz sowie sonstige Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen und Asylbewerber:

Tageskarten:	1,70 €
Tageskarten von Montag bis Freitag, ausgenommen Gesetzliche Feiertage, ab 16.00 Uhr:	1,30 €
Zehnerkarten:	13,00 €
Saisondauerkarten:	25,00 €.

Schüler und Studenten im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die der Schulpflicht unterliegen oder weiterführende Schulen oder Hochschulen besuchen.

(2) Bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ist die Berechtigung auf Verlangen durch Vorlage des entsprechenden Nachweises zu belegen.

Anerkannt werden bei

1. Vollzeit- und Berufsschülern der Schülerschein mit Lichtbild und bei Studenten die Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild oder Studentenausweis mit Lichtbild;
2. Jungen Menschen die den Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ausüben der Ausweis des Bundesfreiwilligendienstes oder der FSJ-Freiwilligen-Ausweis;
3. Schwerbehinderten der amtliche Ausweis;
4. Rentnern und Beziehern von Arbeitslosengeld Ausweise, Bescheide bzw. Nachweise der entsprechenden Rentenversicherungsträger bzw. Behörden in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild;
5. Inhabern der Ehrenamtskarte die Ehrenamtskarte in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild;
6. Asylbewerbern die Aufenthaltsgestattung, im Ausnahmefall auch die Duldungsbestätigung (Ausweis) oder die aktuelle Bescheinigung auf den Antrag auf Asyl in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild (soweit vorhanden).

§ 7

Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Eintrittsgebühren sind befreit:

1. Kinder unter 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen;
2. Lehrkräfte als Aufsichtspersonal von Schulklassen Laufer Schulen;
3. Schulklassen von Laufer Schulen im Rahmen des Schulunterrichts unter Führung und Aufsicht einer Lehrkraft;
4. Aktive Mitglieder der Wasserwacht;
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten (im Ausweis B eingetragen).

§ 8

Saisondauerkarten

- (1) Saisondauerkarten gelten nur für die Badesaison eines Jahres und sind nicht übertragbar. Für verlorene oder abhanden gekommene Eintrittsnachweise wird kein Ersatz ausgestellt.
- (2) Je Familiensaisondauerkarte wird im Rathaus auf den jeweiligen Familiennamen eine Hauptdauerkarte ausgestellt. Jedes weitere Familienmitglied erhält eine eigene Zusatzdauerkarte. Zur Familie im Sinne dieser Satzung gehören die Ehegatten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und deren Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Schüler aller Schulgattungen und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Grund- oder Zivildienstleistende.
- (3) Je Teilfamiliensaisondauerkarte wird im Rathaus auf den jeweiligen Familiennamen eine Hauptdauerkarte ausgestellt. Jedes weitere Mitglied der Teilfamilie erhält eine eigene Zusatzdauerkarte. Zur Familie im Sinne dieser Satzung gehören ein erziehungsberechtigter Elternteil (Vater oder Mutter) und dessen Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Schüler aller Schulgattungen und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie Grund- oder Zivildienstleistende.
- (4) Stichtag für die Berechnung des Lebensalters ist jeweils der Beginn der Badesaison (üblicherweise zwischen dem 1. und 15. Mai eines Jahres). Schüler und Studenten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Nachweis vorzulegen.
- (5) Bei missbräuchlicher Verwendung der Dauerkarte wird diese sofort ersatzlos entzogen.

§ 9

Schließfächer und Kästchenschlösser

- (1) Die Schließfächer werden den Freibadbenutzern während des Badebetriebs unentgeltlich zur Verfügung gestellt und sind vor Verlassen des Freibades zu entleeren.
- (2) Erhoben werden:

Mietgebühr für ein Kästchenschloss	0,80 €/Tag
Pfandgebühr für ein Schloss	8,00 €
Mietgebühr für ein festes Schließfach pro Saison (nach Verfügbarkeit)	8,00 €.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 26. Februar 2010 außer Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, den (Datum der Ausfertigung)
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister“

Abstimmung: mehrheitlich beschlossen Ja: 12 Nein: 3

2 Information über die Sportförderung im Jahr 2014 und Ausblick für 2015

Herr Schriever informiert darüber, dass in den vergangenen fünf Jahren insgesamt eine Million Euro für die Vereinsförderung zur Verfügung stand. Im aktuellen Haushalt sind keine neuen Gelder eingeplant, da aus den vergangenen Jahren noch Restmittel verfügbar sind. Insgesamt wurden über 1,185 Mio. € Zuschussanträge gestellt und genehmigt. Aus dieser Summe sind noch folgende Großprojekte nicht abgeschlossen bzw. begonnen: Kunstrasenplatz SK Lauf (400.000 €), Erweiterung Trainingsflächen und Kabinen SK Heuchling (160.000 €), Gymnastikhalle TV 1877 (135.000 €). Bisher konnten alle beantragten und auszahlungsfähigen Maßnahmen umgehend beglichen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass alle Maßnahmen noch in diesem Jahr fertig gestellt werden und somit zur Auszahlung kämen. Die Vereine werden jedoch auch in den Zuschussbescheiden über den Vorbehalt der Liquidität der Stadt informiert.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

3 Sachstandsbericht zur Erweiterung der Trainingsflächen und Kabinen des SK Heuchling

Herr Schriever informiert darüber, dass diese Maßnahme wahrscheinlich nicht im Jahr 2015 zur Umsetzung kommt, da mit den Eigentümern der Erweiterungsflächen noch kein Konsens gefunden wurde und noch eine weitere Option für zusätzliche Flächen derzeit geprüft wird. Realistisch ist die Umsetzung frühestens im Jahr 2016.<

Abstimmung: zur Kenntnis genommen

Ende der Sitzung im öffentlichen Teil: 20:39 Uhr

Stadt Lauf a.d. Pegnitz, den 07.04.2015

Stadtverwaltung

Der Vorsitzende

Benedikt Bisping
Erster Bürgermeister

Der Schriftführer

Thomas Wörner
Verwaltungsfachangestellter